

BUNDEMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN



GZ. 75220/0001-IV/B/10/04

Wien, am 23. Juli 2004

Betreff:

Empfehlung: Leitlinien zur Umsetzung der Rückverfolgbarkeit bei Lebensmitteln gemäß Artikel 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit vom 28. Jänner 2002 (V 178/2002):

1. in Fleischbe- und –verarbeitungsbetrieben
2. in Klein- und Mittelbetrieben (KMU) der Branchen Gastgewerbe, Gewerbe und Handwerk sowie Handel
3. im Lebensmittelhandel
4. von Schüttgütern
5. in der Landwirtschaft (Primärproduktion)

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen gibt aufgrund des Beschlusses der Codexarbeitsgruppe „Rückverfolgbarkeit“ die im Betreff genannten Leitlinien bekannt.

Der diesbezüglichen Texte sind aus den Anlagen 1 bis 5 zu entnehmen.

Die Leitlinien werden bei der nächsten Sitzung der Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codexkommission) vorgelegt werden.

Ergeht an:

1. alle Landeshauptmänner
2. die Österr. Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
3. die Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Länder Kärnten und Vorarlberg und der Stadt Wien
4. die nach § 50 LMG 1975 autorisierten Stellen
5. die Wirtschaftskammer Österreich
6. die Bundesinnung der Fleischer
7. den Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs
8. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
9. die Fachgruppe Lebensmittelrichter
10. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

Die Veröffentlichung erfolgt in einer der nächsten Ausgaben der „Mitteilungen der Sanitätsverwaltung“.

Die Bundesministerin:
RAUCH-KALLAT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: